

verurteilt. Im Jahre 1878 wurden das sogenannte Sozialistengesetz und andere Normen erlassen, nach denen u. a. über jede Stadt und jeden Kreis der Ausnahmezustand verhängt und jeder Bürger wegen Verdachts sozialistischer Propaganda ausgewiesen werden konnte. Innerhalb eines Jahres, bis 1879, wurden 1108 Arbeiter wegen Hochverrates und Beleidigung des Kaisers, 10094 wegen Anfertigung und Verbreitung von Flugblättern, Beleidigung von Bismarck und Angriffe gegen die Regierung verurteilt.

Wenn sich auch die Methoden der Verfolgung und Unterdrückung der Arbeiterbewegung wandelten, so muß doch festgestellt werden, daß die sozialistische Arbeiterbewegung und die nationalen Minderheiten, der Kampf der werktätigen Bevölkerung für demokratische und soziale Rechte, ihr Kampf gegen die zunehmende Ausbeutung schon in der vormonopolistischen Periode des Kapitalismus nach den Bestimmungen über Staatsverbrechen und Verbrechen gegen die Staatsgewalt, und zwar unter Bruch der gesetzlichen Bestimmungen, verfolgt wurden. Für die Arbeiterbewegung gab es, wenn die Bourgeoisie es für erforderlich hielt, keinen Grundsatz der gesetzmäßigen Bestrafung. Für sie gab es keine Gleichheit vor dem Gesetz, wenn die Bourgeoisie es für ratsam hielt, Angehörige einer bestimmten Arbeiterorganisation, einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft, zu verfolgen.

Im Kampf gegen die Arbeiterbewegung schreckte die Justiz auch nicht vor Fälschungen und Verleumdungen zurück. Nur dann, wenn die Arbeiterbewegung stark genug war, ihre demokratischen Rechte selbst zu wahren, und die allgemeine Politik die Bourgeoisie zwang, die formal-demokratischen Grundsätze einzuhalten, hat sie die gesetzwidrige Verfolgung der Unterdrückten und Ausgebeuteten verhindern können. In diesem Punkt unterscheidet sich die Bourgeoisie der Sache nach nicht von der Strafjustiz des feudal-absolutistischen Staates.

3. Der Klassencharakter der Strafe

Das bürgerliche Strafrecht stellt den Organen der Verbrechenverfolgung Strafen an Leben (Hinrichtung durch Guillotine und durch Erschießen), an Freiheit (Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft bzw. Einschließung), an Vermögen (Geldstrafen und Vermögenskonfiskation) und an Ehre (Entzug bestimmter bürgerlicher Ehrenrechte usw.) zur Verfügung. Diese Strafen tragen bürgerlichen Klassencharakter, weil